

Zürich, den 5. Oktober 2007

Eidg. Amt für Zivilstandswesen  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**03.428 n Parlamentarische Initiative. Name und Bürgerrecht der Ehegatten.  
Gleichstellung. Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten nimmt Stellung in eingangs erwähnter Sache. Wir haben dazu die folgenden Bemerkungen.

**Grundsätzlich**

Wir begrüssen es sehr, dass die Kommission die längst fällige Korrektur des Namens- und Bürgerrechts hin zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frau und Mann vorgenommen hat. Dies würde es der Schweiz endlich erlauben, die Vorbehalte aufzuheben, die sie bei der Ratifizierung des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau anbringen musste.

**Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens und des Bürgerrechts  
(Art. 160 Abs. 1; Art. 161 ZGB)**

Wir stimmen diesem Grundsatz vollumfänglich zu. Die Lösung, wonach die Eheschliessung sich prinzipiell nicht auf den Namen auswirkt, ist längst fällig. Das zeigen die vielen Anfragen von Heiratswilligen deutlich, mit denen die Gleichstellungsbüros konfrontiert werden. Wir begrüssen es auch, dass die Heirat keine Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht hat.

**Wahlrecht des Familiennamens  
(Art. 160 Abs. 2 ZGB)**

Der Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen bietet den Brautleuten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. In ihrem Bericht vom 1. Juni 2007 (S. 12, 5.1., Ziffer 3) führt die Kommission aus: «Damit wird dem Wunsch traditionsverbundener Personen entsprochen und unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen».

Die Idee, die Einheit der Familie mit dem Tragen eines gemeinsamen Familiennamens nach aussen zu demonstrieren, geniesst tatsächlich viel Sympathie. Wir möchten jedoch daran erinnern, dass die Realität heute eine andere ist: In vielen Familien tragen die Mütter andere Namen als die Kinder (beispielsweise nach einer Scheidung und Wiederverheiratung) und die Geschwister in Fortsetzungsfamilien tragen ebenfalls keinen gemeinsamen Familiennamen. Das Prinzip des gleichen Namens für alle Familienmitglieder ist heute nicht mehr praktikabel. Viel wichtiger hingegen ist eine einfache und klare Namensregelung für alle, welche auch dem Anliegen der Gleichstellung entspricht.

Angesichts der Tatsache, dass während 100 Jahren von Gesetzes wegen der Name des Mannes Familienname war, ist sehr zu befürchten, dass aufgrund des «Wunsches traditionsverbundener Personen » die Mehrzahl der Paare einen gemeinsamen Familiennamen annehmen, bei dem es sich wiederum mehrheitlich um den Namen des Ehemannes handeln wird. Somit würde sich in Wirklichkeit die heute geltende Lösung noch lange weiter durchsetzen. Um hier einen bewussten Schnitt zu machen, sollte keinesfalls vom Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens abgewichen werden. **Wir beantragen deshalb, auf die in Art. 160 Abs. 2 des Vorentwurfs vorgesehene Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen wählen zu können, zu verzichten.**

Sollte sich jedoch eine Mehrheit für den Beibehalt dieser Möglichkeit aussprechen, beantragen wir, dass als Familienname ein Doppelname, bestehend aus dem Namen der Frau und dem Namen des Mannes (in dieser Reihenfolge), vorzusehen ist; **nur so kann vermieden werden, dass die neue Regelung auf eine rein formelle Gleichstellung hinausläuft, die keinen materiellen Fortschritt mit sich bringt.**

### **Name und Bürgerrecht der Kinder (Art. 270; Art. 271 ZGB)**

Ohne gemeinsamen Familiennamen liegt es auf der Hand, **dass Kinder einen Doppelnamen tragen sollen: Name der Mutter und Name des Vaters** (in dieser Reihenfolge). Das ist eine einfache Lösung, die Kinder von Nichtverheirateten und Verheirateten gleich behandelt. Die Kinder sollen konsequenterweise auch das Bürgerrecht beider Eltern erhalten. **Im Zeitpunkt wenn sie wiederum Eltern werden, entscheiden sie, welchen der beiden Namen sie weitergeben wollen.** In Frankreich gilt seit 1. Januar 2005 eine ähnliche Regelung für Personen, die einen aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzten Namen tragen. Ist nur ein Elternteil bekannt, erhält das Kind dessen Doppelnamen, wie dies in Spanien der Fall ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
die Präsidentin 2007/2008

Dr. Kathrin Arioli  
Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen  
des Kantons Zürich

Kontaktadresse :  
Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich, Kasernenstrasse 49  
8090 Zürich, ffg@ji.zh.ch